

Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming erlässt mit Beschluss vom 1. Dezember 1994, 19. April 2001, 21. Dezember 2004, 13. Dezember 2007 bzw. 15. November 2017 folgende Gebührenordnung:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

- 1) Die Grabbenützungsgebühren werden jährlich eingehoben.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung einer Grabstätte und trifft die Benützungsberechtigten. Die Einnahmen aus den Benützungsentgelten fließen der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) zu.
- 3) Die Grabbenützungsgebühren betragen jährlich:

für das Einzelgrab	€ 60,00
für das Familiengrab	€ 90,00
für das Urnengrab	€ 60,00

- 4) Für die Inanspruchnahme anderer Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren eingehoben:

für die Benützung der Leichenhalle	€ 40,00
für die Benützung der Leichenhalle als Sezierraum	€ 80,00
für das Öffnen und Schließen eines Grabes	€ 250,00
für die Erdbestattung einer Urne	€ 60,00
für das Tragen eines Leichnams	€ 100,00
für das Entfernen eines Grabhügels und der Kränze	€ 80,00

- 5) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Tiroler Landesabgabengesetzes – TAbgG, STF: LGBl. Nr. 150/2012, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 6) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese geänderte Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Franz Dengg